

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister in den amtsangehörigen Gemeinden Bibow, Glasin, Jesendorf, Lübbestorf, Passee, Stadt Warin, Zurow, Züsow und für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Neukloster am 25. Mai 2014**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) fordere ich im Hinblick auf die am 25. Mai 2014 stattfindenden Kommunalwahlen die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber möglichst frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinden **Bibow, Glasin, Jesendorf, Lübbestorf, Passee, Zurow, Züsow, Stadt Warin und der Stadt Neukloster** auf.

**1. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Im Wahlgebiet der Gemeinden Bibow, Glasin, Jesendorf, Lübbestorf, Passee, Zurow, Züsow, Stadt Warin und der Stadt Neukloster ist je Gemeinde gemäß § 61 Abs. 2 und 3 LKWG M-V ein Wahlbereich gebildet worden.

**2. Anzahl der zu wählenden Vertreter**

In den amtsangehörigen Gemeinden beträgt die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Anzahl der zu wählenden Vertreter</b>
Bibow	6
Glasin	8
Jesendorf	6
Lübbestorf	6
Neukloster, Stadt	15
Passee	6
Warin, Stadt	14
Zurow	10
Züsow	6

Die Anzahl der Gemeindevertreter erhöht sich in den aufgeführten ehrenamtlich geleiteten Gemeinden - Bibow, Glasin, Jesendorf, Lübbestorf, Passee, Stadt Warin, Zurow und Züsow - jeweils um einen Vertreter, den zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeister. Dieser erhält mit seiner Ernennung kraft Amtes die Stellung eines Gemeindevertreters und damit den Sitz in der Vertretung.

**3. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.

**4. Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber**

<b>Gemeinden</b>	<b>Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag</b>
Bibow	11
Glasin	13
Jesendorf	11
Lübbestorf	11
Neukloster, Stadt	20
Passee	11
Warin, Stadt	19
Zurow	15
Züsow	11

**5. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Ein Wahlberechtigter kann sich sowohl für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters, als auch für das Mandat des Gemeindevertreters bewerben.

**5.1 Gemeindevertretung**

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 der LKWG M-V einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Verbindung von

Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlbehörde die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wählbar zum Mitglied der Gemeindevertretung sind nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung haben, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht nach § 5 LKWG M-V und der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen sind.

## 5.2 ehrenamtliche Bürgermeister

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2. der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten und der Bewerber nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, § 62 Abs. 2 Satz 1 LKWG M-V. Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Sollte ausgehend vom Ergebnis der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister in den amtsangehörigen Gemeinden - Bibow, Glasin, Jesendorf, Lübberstorf, Pässe, Stadt Warin, Zurow und Züsow - nach § 3 Abs. 4 LKWG M-V eine **Stichwahl** erforderlich sein, findet diese am Sonntag den **15. Juni 2014** statt.

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 und 3 LKWG M-V jeder Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehöriger der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), der am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die Voraussetzungen zur Ernennung zu Ehrenbeamten erfüllt,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält und
- nicht vom Wahlrecht nach § 5 LKWG M-V und der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen ist.

## 6. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 2. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens

seit dem 18. April 2014 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

#### **7. Formblätter für Wahlvorschläge**

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich der dazu notwendigen Erklärungen der Bewerber sind ab sofort in der Verwaltung des Amtes Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, Zimmer 12 oder 17, während der Dienstzeiten erhältlich.

#### **8. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V **spätestens am 13. März 2014** (73. Tag vor der Wahl) **bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Neukloster-Warin  
Die Gemeindegewahlleiterin  
Hauptstraße 27 (Zimmer 12)  
23992 Neukloster**

Ich möchte darauf verweisen, dass die Wahlvorschläge so rechtzeitig wie möglich einzureichen sind, damit eventuelle Fehler und Mängel vor Fristablauf behoben werden können.

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Neukloster, 15.01.2014

Marion Fiebenitz  
Gemeindegewahlleiterin